



ANHANG

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Inhalt und Ziel der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	3
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Schutzgut Mensch	4
2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	5
2.3	Schutzgut Boden	6
2.4	Schutzgut Wasser	7
2.5	Schutzgut Luft und Klima	7
2.6	Schutzgut Landschaft	8
2.7	Schutzgut Kulturgut und Sachgüter	8
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	9
2.9	Zusammenfassende Umweltauswirkung	9



3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	10
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung	10
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planänderung	10
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	10
4.1	Schutzgut Mensch	10
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	11
4.3	Schutzgut Boden	11
4.4	Schutzgut Wasser	11
4.5	Schutzgut Landschaft	11
4.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
5	Zusätzliche Angaben	12
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	12
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	12
6	Zusammenfassung	12



1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, welche die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

1.1 *Inhalt und Ziel der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes*

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes der Stadt Billerbeck. Durch die Planung soll die Entwicklung neuer Wohnbauflächen ermöglicht werden. Die Planänderung beinhaltet die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche.

1.2 *Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung*

Neben den durch das Umwelt- und Naturschutzrecht sowie der Baugesetzgebung vorgegebenen Rechtsgrundlagen sind folgende Fachgesetze und Fachplanungen für diese Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen:

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplanes Münsterland, dieser weist dort Wohnsiedlungsbereich aus. Für den Planbereich sind keine Umweltschutzziele formuliert.

Der Landschaftsplan „Baumberge Nord“ ist am 15.10.2015 in Kraft getreten. Für den Planbereich sind keine Festsetzungen vorgesehen. Der Planbereich liegt jedoch im Entwicklungsraum „Osthellen“ (gem. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW) mit dort formulierten Entwicklungszielen. Diese sind gemäß § 22 LNatSchG zu berücksichtigen.

Nördlich grenzt das Naturschutzgebiet „Berkelaue“ an. Hier sind neben den Festsetzungen im Landschaftsplan insbesondere die §§ 11 und 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Nördlich liegt außerdem das FFH-Gebiet „Berkel“ (Nr. DE-4448-301), welches mit dem Naturschutzgebiet in großen Teilen identisch ist. Zu beachten ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) und im nationalen Recht die §§ 31 bis 35 BNatSchG.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Die



genaue Bilanzierung des Eingriffes und Zuordnung des Ausgleiches wird im Aufstellungsverfahren der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz ist neben dem Baugesetzbuch (BauGB) auch die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) wesentlich.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Gebiet werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nur grob dargestellt, da auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung noch keine detaillierten Festsetzungen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen festgesetzt werden.

2.1 Schutzgut Mensch

Einwirkungen auf den Menschen werden sich durch Geruchsmissionen aufgrund eines landwirtschaftlichen Betriebes ergeben. Daher wurde das Büro Uppenkamp und Partner mit einem Immissionsschutzgutachten bezüglich der Geruchsmissionen durch einen südöstlich liegenden Tierhaltungsbetrieb beauftragt. Das Gutachten vom 28. März 2014 kommt zum Ergebnis, dass die belästigungsrelevanten Kenngrößen mit 1 % bis 7 % unterhalb des Immissionswertes der Geruchsmissions-Richtlinie für Wohn- und Mischgebiete von 10 % liegen.

Für den Menschen ist im Zusammenhang mit der angestrebten Nutzung auf das Wohnumfeld, insbesondere auf die Belastung der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung hinzuweisen. Hier sind Auswirkungen auf den Erholungswert von Bedeutung bzw. Auswirkungen in Folge der Erschließung zu berücksichtigen.

Die östlich gelegene Landstraße L 580 hat einen Mindestabstand von über 100 Metern, zudem schirmt eine bestehende Wohnbebauung mögliche Lärmbelastung ab. Relevante Lärmmissionen auf die Wohnbauflächen selbst sind daher nicht zu erwarten.

Zur Erhaltung und Erweiterung der Erholungsfunktion im Bereich des Plangebietes wird es erforderlich sein, im Bebauungsplanverfahren auf bestehende Wegestrukturen und ihre Berücksichtigung einzugehen.

Bewertung:

Die Beeinträchtigung durch Geruchsimmissionen ist als geringe Belästigung zu bewerten.

Die Verbauung des bisher freien Blickes der Bewohner im Umfeld des Plangebietes hat keine erheblichen Auswirkungen, z. B. auf die Gesundheit des Menschen, zur Folge. Durch die Bautätigkeit sind für einen begrenzten Zeitraum Lärmbelastungen für die Anwohner zu erwarten. Diese und die zusätzlichen Kraftfahrzeuge durch die hinzukommende Wohnbebauung haben jedoch keine erheblichen gesundheitlichen Auswirkungen.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen und ggf. wiederherzustellen.

Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung wird als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich streckenweise lineare Gehölzbestände mit dominierenden Hybridpappeln und standortheimischen Bäumen und Sträuchern darin.

Es wurde für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung bereits eine Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG (Stufe II) für den nördlichen Teilbereich durchgeführt (Büro Objekt und Landschaft, Pr. Oldendorf, Dezember 2016). Die Kartierung der Avifauna und der Fledermäuse umfasste das gesamte Areal. Es wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die eine Tötung, erhebliche Störung oder den Verlust von Lebensstätten ausschließen lassen. Negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG bzw. der planungsrelevanten Arten NRW können nach derzeitigem Kenntnisstand auf der verbindlichen Bauleitplanungsebene vermieden werden.

Schützenswerte Biotope sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Nordwestlich und südöstlich liegen Nasswiesen, welche als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster NRW (GB -4409-003 und GB 4409-002) verzeichnet sind (LANUV NRW 2014b).

Nördlich liegt mit dem FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4408-301, Kreis Coesfeld, NRW) ein überregional bedeutendes Natura 2000-Gebiet. Es umfasst den ca. 44 km langen Berkelaubenbereich der Orte Billerbeck, Coesfeld, Gescher, Rosendahl, Stadtlohn und Vreden. Zudem ist der Bereich als Naturschutzgebiet „Berkelaue“ ausgewiesen und als gesetzlich geschütztes Biotop (BK-4409-991) im Biotopkataster verzeichnet. Auf die detaillierten Ausführungen der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) zu den Schutzziele und Maßnahmen wird verwiesen. Für das



Ziel dieser Ausweisungen ist maßgeblich, die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps (sandgeprägter Fluss des Tieflandes).

Für den nördlichen, an das FFH-Gebiet grenzenden Teil der geplanten Wohnbauflächen wurde bereits für die verbindliche Bauleitplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Büro Objekt und Landschaft, Pr. Oldendorf, Dezember 2016, durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass für die Planung weder FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen werden, noch eine Beeinträchtigung der wesentlichen Anhang II-Arten (Groppe und Bachneunauge) erkennbar sind.

Bewertung:

Die bestehenden Strukturen werden bei der Umsetzung der Planung im Wesentlichen überplant.

Mit der Änderung werden nach heutigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszuschließen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Nachteilige Wirkungen für die Schutzziele des FFH-Gebietes „Berkelaue“ sind nicht zu befürchten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen.

2.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Bebauungsplangebiet ist als Ackerland genutzt einzustufen. Ein Gutachten zur Erkundung und Bewertung der Bodeneigenschaften wird noch im Zuge der Bebauungsplanung erfolgen, ebenso genauere Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens.

Im Rahmen der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Wohnbauflächen wird eine Fläche für die Neubebauung in Anspruch genommen. Dadurch bedingt ist insbesondere eine Reduzierung der Bodenfunktionen zu verzeichnen.

Im Änderungsbereich liegen keine schutzwürdigen Böden.

**Bewertung:**

Die Überprägung der Böden durch landwirtschaftliche Nutzung ist als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen.

Die mögliche Bodenversiegelung und die damit verbundene Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen sind jedoch als Eingriff zu bewerten. Hieraus leitet sich für das Baugebiet ein entsprechend großes Erfordernis zur Kompensation ab.

2.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut „Wasser“ sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet selbst nicht.

Durch die geplante Versiegelung ist mit einer Reduzierung der Oberflächenversickerung zu rechnen. Schutzausweisungen finden sich nicht im Plangebiet.

Aussagen zur Ableitung des Regenwassers werden im Rahmen der Bebauungsplanung gemacht.

Bewertung:

Zwar sind die natürlichen Wasserverhältnisse bereits heute durch die landwirtschaftliche Nutzung und vorhandene Bebauung weitgehend überformt, aufgrund der mit der Bebauung verbundenen Versiegelung ist jedoch die Reduzierung der Oberflächenversickerung zu erwarten. Die sich daraus ergebene Grundwasserneubildung wird die großräumigen Zusammenhänge der Grundwasserkörper jedoch nicht erheblich beeinflussen.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus der Lage am Ortsrand. Es bildet einen Übergang zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima des zusammenhängenden Siedlungsbereiches der Stadt. Luftbelastungen werden sich für das neue Baugebiet ggf. durch Staubimmissionen aus ackerbaulicher Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ergeben.



Mit Geruchsimmissionen ist aufgrund von Viehhaltung, wie im Kapitel 2.1 beschrieben, zu rechnen. Diese liegen jedoch weit unter dem Immissionswert der GIRL.

Bewertung:

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsimmissionen und Heizanlagen sind aufgrund der geringen Größe des Baugebietes im Vergleich zum besiedelten Raum und der Begrenzung der baulichen Verdichtung nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet weist eine geringe Neigung Richtung Norden (Berkel) auf. Der Bereich ist heute unbebaut und durch die linearen Gehölzstrukturen strukturiert. Zukünftig wird der besiedelte Bereich weiter in die Landschaft rücken und den Blick entsprechend einschränken. Die Berkelaue wird auch südlich von Bebauung eingefasst.

Bewertung:

Bezogen auf die Qualität des Landschaftsbildes ist weniger das Plangebiet selber von Bedeutung, sondern der Blick in die Berkelaue bzw. vom Berkelwanderweg und der Übergang vom besiedelten zum unbesiedelten Bereich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Berücksichtigung dieses Belanges durch Erhalt von Gehölzstrukturen, die Begrenzung der Baukörperhöhen und der aufgelockerten Bauungsstruktur Richtung Berkelaue notwendig.

Durch die Planung wird das Landschaftsbild neu gestaltet und der angrenzenden Wohnbebauung angepasst. Durch die Ergänzung von Wegebeziehungen soll der Erholungswert erhalten und gestärkt werden.

Die Überplanung ist zwar als Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten, aufgrund des direkten Anschlusses an die Siedlungsstruktur ist dieser jedoch nicht erheblich.

2.7 Schutzgut Kulturgut und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an vorhandene Bebauung ohne wertvolle historische Bausubstanz an. Auch alte landwirtschaftliche Hofstellen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Bewertung:

Die o. g. Schutzgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten komplexer Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmenten des Naturhaushaltes (die so genannten Schutzgüter) bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Bodenfunktionen, wie die Speicherung des Niederschlagswassers. Der Oberflächenabfluss wird erhöht, während die Versickerung unterbunden wird. Andererseits wird eine Aufwertung durch das Anlegen von Grünflächen, insbesondere der Gärten, gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erreicht. Allerdings wird für Offenlandarten der Lebensraum eingeschränkt.

Die Folgen der möglichen Wechselwirkungen sind als gering einzustufen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.9 Zusammenfassende Umweltauswirkung

Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um die Änderung landwirtschaftlicher Flächen in Wohnbauflächen. Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem Verlust der Offenlandstruktur sowie Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden in einem höheren Oberflächenverlust und einer geringeren Grundwasserneubildungsrate. Eine geringfügige Vorbelastung für den Menschen besteht insbesondere durch den Tierhaltungsbetrieb im Südwesten.

Aufgrund der geplanten Bebauung sind eine neue Prägung des Landschaftsbildes und damit eine neue Wechselwirkung zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.



3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Flächennutzungsplanänderung sind die in Kapitel 2 ermittelten Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge der Realisierung der Planung können mit den Maßnahmen der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft jedoch auf Dauer auch Verbesserungen erreicht werden.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Baugebietsentwicklung würde das Gelände weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die Beeinträchtigung durch diese Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur und die angrenzenden Wohngebiete blieben erhalten. Die Durchlässigkeit des Bodens, der Erhalt des Freiraumes und seine Bedeutung für die entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben bestehen.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und die notwendigen Eingriffe durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes oder außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Eingriff und Ausgleich detailliert bilanziert und beschrieben.

4.1 Schutzgut Mensch

Für die Anwohner des Plangebietes ergibt sich eine visuelle Einschränkung und Lärmbelastungen, insbesondere während der Bauphase.

Die visuelle Belastung der Anwohner wird sich neben den planerischen Möglichkeiten nur im Zuge der Bepflanzung der benachbarten Gärten mit der Zeit mindern lassen. Zudem sollen Vorgaben zur zulässigen Gebäudehöhe eine übermäßige Belastung vermeiden.



4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden zahlreiche Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um den Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes zu gewährleisten. Die in der Berkelaue umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan genauer beschrieben.

In der verbindlichen Bauleitplanung sind Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, die eine Tötung, erhebliche Störung oder den Verlust von Lebensstätten ausschließen lassen. Negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG bzw. der planungsrelevanten Arten NRW können nach derzeitigem Kenntnisstand auf der verbindlichen Bauleitplanungsebene vermieden werden.

Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen des heutigen Intensivgrünlandes durch die geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles „Wohnbebauung“ unvermeidbar. Eine Standortverlagerung würde keine geringere Versiegelung bewirken.

4.3 Schutzgut Boden

Eine Minderung des Eingriffes in die Funktion des Bodens ist nur schwer umsetzbar. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden zu den überbaubaren Flächen etc. genauere Aussagen gemacht.

4.4 Schutzgut Wasser

Ob durch Niederschlagswasserversickerung der durch Versiegelung reduzierten Grundwasserbildung entgegen gewirkt werden kann, wird auf Ebene der Bebauungsplanung geprüft. Die Niederschlagsentwässerung wird ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft.

4.5 Schutzgut Landschaft

Durch die Bebauung bisher freier Landschaft wird insbesondere der Ausblick gemindert. Es ist jedoch auch in anderen Lagen zu erwarten, dass eine Siedlungsentwicklung diesen Nachteil mit sich bringt. Inwieweit durch Eingrünungsmaßnahmen und Vorgabe der Gebäudestruktur ein Übergang zwischen neuer Wohnbebauung und Außenbereich erreicht werden kann, muss auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt werden.



4.6 *Anderweitige Planungsmöglichkeiten*

Im Regionalplan Münsterland sind neben dem Plangebiet noch andere Flächen zur Entwicklung von Wohnbauland vorgesehen. Diese haben insbesondere bezogen auf den Erhalt von Freiraumstrukturen ähnliche Nachteile bei einer Bebauung. Die Stadt Billerbeck hat außerdem in fast allen älteren Wohnbereichen, wo entsprechende Potentiale vorlagen, Planungen zur Innenverdichtung vorgenommen. Da sich die neu gewonnenen Baumöglichkeiten auf privaten Grundstücken befinden und die Eigentümer diese teilweise für die nächste Generation vorhalten, kann eine Verdichtung nicht von jetzt auf gleich erwartet werden. Eine ausreichende Versorgung mit Baugrundstücken ist so nicht möglich. Anderweitige Planmöglichkeiten mit weniger Beeinträchtigungen zur Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke bestehen demnach nicht.

5 **Zusätzliche Angaben**

5.1 *Technische Verfahren bei der Umweltprüfung*

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden die Gutachten noch nicht konkret herangezogen, da es zunächst um die Umwandlung der Flächennutzung geht. Auf die Aussagen des Geruchsgutachtens und der Artenschutzprüfung sowie des Bodengutachtens wird im Rahmen der Bebauungsplanung genauer einzugehen sein.

5.2 *Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung*

Das Baurecht wird erst durch die verbindliche Bauleitplanung geschaffen. Insofern wird durch die Flächennutzungsplanänderung selbst nur die Schaffung neuen Baulandes vorbereitet. Erst im Rahmen der Bebauungsplanung wird die Durchführung der Umweltüberwachung präzisiert.

6 **Zusammenfassung**

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Bebaubarkeit einer wichtigen Baulandreserve der Stadt Billerbeck vorbereitet.

Als Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ist der Eingriff in Natur und Landschaft zu nennen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Konflikte bei der Durchführung des Vorhabens zu befürchten sind, wurde festgestellt, dass keine Erfüllung von Verbotstatbeständen zu erkennen sind, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten.

Bei dem Vorhaben ist zudem nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet (FFH Gebiet) zu rechnen.



Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht auf. Weitergehende technische Verfahren waren nicht notwendig. Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Stadt Billerbeck, im Dezember 2016

Die Bürgermeisterin
i. A.

Dipl.-Ing. M. Besecke
Stadtplanerin